

STATUTEN

Kantonaler Mittelschullehrerinnen- und Mittelschullehrer-Verein St. Gallen (KMV)

(Neudruck Mai 2006)



Zur Erleichterung der Lektüre werden zwei Schriftarten verwendet:

Neue Statutenartikel vom Mai 2006 oder weiterhin gültige (vom Juni 2001) (Arial)

Alte Statutenartikel vom Juni 2001 (eingedrückt, Times)

I. Name, Sitz und Zweck

Artikel 1

Unter dem Namen Kantonaler Mittelschullehrerinnen- und Mittelschullehrer-Verein St. Gallen, abgekürzt KMV, besteht ein am 4. November 1972 gegründeter Verein nach Massgabe der Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Artikel 1

Unter dem Namen Kantonaler Mittelschullehrerinnen- und Mittelschullehrer-Verein St. Gallen, abgekürzt KMV, besteht ein am 4. November 1972 gegründeter Verein nach Massgabe der Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Artikel 2

Der Sitz des Vereins befindet sich am Ort der Geschäftsstelle.

Artikel 2

Der Sitz des Vereins befindet sich am Wohnort des Präsidenten/der Präsidentin.

Artikel 3

Der Verein vertritt die standes- und bildungspolitischen Anliegen seiner Mitglieder gegenüber Behörden und Öffentlichkeit. Er gewährt ihnen Rechtsberatung im Bereiche ihrer beruflichen Tätigkeit.

II. Mitgliedschaft

1. Beitritt, Austritt, Verfahren

Artikel 4

Dem Verein beitreten kann jede aktive oder pensionierte Lehrkraft einer Mittelschule im Sinne des kantonalen Mittelschulgesetzes sowie die Mittelschullehrerinnen und Mittelschullehrer an den gewerblichen und kaufmännischen Berufs- und Berufsmittelschulen sowie an Fach- und Pädagogischen Hochschulen.

Artikel 4

Dem Verein beitreten kann jede aktive oder pensionierte Lehrkraft einer staatlichen Mittelschule im Sinne des kantonalen Mittelschulgesetzes sowie die Mittelschullehrerinnen und Mittelschullehrer an den gewerblichen und kaufmännischen Berufs-, Berufsmittel- und Fachhochschulen.

Artikel 5

Als Mittelschullehrerin oder Mittelschullehrer gilt, wer die Lehrvoraussetzungen gemäss einschlägiger kantonaler Gesetzgebung erfüllt.

Artikel 6

Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand auf schriftliche Beitrittserklärung.

Artikel 7

Der Austritt erfolgt auf schriftliche Mitteilung an die Geschäftsstelle und kann jederzeit erfolgen. Für das laufende Vereinsjahr geschuldete Mitgliederbeiträge bleiben geschuldet, bereits bezahlte verfallen.

Artikel 7

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand und ist nur auf Ende des Schuljahres möglich.

Artikel 8

Über Nichtaufnahme und Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand unter Angabe der Gründe.

Artikel 9

Vorstandsbeschlüsse über die Mitgliedschaft können mit Rekurs innert 30 Tagen bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung angefochten werden. Deren Entscheid ist endgültig.

2. Pensionierte Mitglieder**Artikel 10**

Pensionierte Mitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

3. Ehrenmitgliedschaft**Artikel 11**

Personen, welche sich grosse Verdienste um den KMV erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, haben im Übrigen aber die gleichen Rechte und Pflichten wie die ordentlichen Mitglieder.

III. Organisation**1. Organe des KMV****Artikel 12**

Die Organe des KMV sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Geschäftsprüfungskommission

1.1 Mitgliederversammlung und Einberufung**Artikel 13**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des KMV und findet in der ersten Jahreshälfte statt.

Artikel 14

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können nach Bedarf durch den Vorstand anbe-

raumt oder durch ein Fünftel der Mitglieder schriftlich verlangt werden.

Artikel 14

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können nach Bedarf durch den Vorstand anberaumt oder durch einen Fünftel der Mitglieder, verteilt auf mindestens drei verschiedene Schulen, schriftlich verlangt werden.

Artikel 15

Anträge von Mitgliedern, über die an der Mitgliederversammlung Beschluss gefasst werden soll, sind dem Vorstand spätestens einen Monat¹ vorher schriftlich und begründet einzureichen. Die Einberufung erfolgt unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens 14 Tage (Datum des Poststempels) vor der Mitgliederversammlung.

Artikel 15

Anträge von Mitgliedern, über die an der ordentlichen Mitgliederversammlung Beschluss gefasst werden soll, sind dem Vorstand spätestens einen Monat vorher schriftlich und begründet einzureichen; im Falle einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung zusammen mit dem Begehren auf deren Durchführung. Die Einberufung erfolgt unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens 14 Tage (Datum des Poststempels) vor der Mitgliederversammlung.

Artikel 15bis²

Die Mitglieder jeder angeschlossenen Mittelschule unterbreiten zuhanden der Mitgliederversammlung oder der Urabstimmung Vorschläge für die Wahl der Vorstandsmitglieder. Die Vorschläge je Mittelschule umfassen ein bis drei Mitglieder.

Artikel 15bis

Die Mitglieder jeder angeschlossenen Mittelschule unterbreiten zuhanden der ordentlichen Mitgliederversammlung Vorschläge für die Wahl der Vorstandsmitglieder. Sie achten dabei auf eine möglichst angemessene Vertretung der Hauptlehrkräfte und der Lehrbeauftragten. Die Vorschläge je Mittelschule umfassen, deren jeweiligen Grösse entsprechend, ein bis drei Mitglieder.

1.2 Befugnisse

Artikel 16

Der Mitgliederversammlung stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:

1. Genehmigung von Jahresbericht, Jahresrechnung und Budget
2. Beschlussfassung über die Anträge der Geschäftsprüfungskommission und Entlastung von Vorstand sowie Geschäftsprüfungskommission
3. Festlegung des Mitgliederbeitrages
4. Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin und der Geschäftsprüfungskommission³
- 4.^{bis} Wahl der Mitglieder des Vorstandes auf Vorschlag der an den angeschlossenen Mittelschulen tätigen Mitglieder⁴
5. Beschlussfassung über Statutenänderungen, Auflösung oder Fusion des Vereins
6. Beschlussfassung über vom Vorstand traktandierte Geschäfte und von Mitgliedern eingereichte Anträge
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern
8. Beschlussfassung über den Beitritt zu Vereinigungen mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung
9. Beschlussfassung über Rekurse nach Art. 9 dieser Statuten

¹ Fassung vom 3. Juni 1999

² Neu aufgenommen am 12. Juni 1998

³ Fassung vom 12. Juni 1998

⁴ Neu aufgenommen am 12. Juni 1998

Artikel 16

Der ordentlichen Mitgliederversammlung stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:

1. Genehmigung von Jahresbericht, Jahresrechnung und Budget
2. Beschlussfassung über die Anträge der Geschäftsprüfungskommission und Entlastung von Vorstand sowie Geschäftsprüfungskommission
3. Festlegung von Mitgliederbeiträgen (Beschluss vom 20.1.2006) und der Entschädigung an die Vorstandsmitglieder
4. Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin und der Geschäftsprüfungskommission⁵
- 4.^{bis} Wahl der Mitglieder des Vorstandes auf Vorschlag der an den angeschlossenen Mittelschulen tätigen Mitglieder⁶
5. Beschlussfassung über Statutenänderungen, Auflösung oder Fusion des Vereins
6. Beschlussfassung über vom Vorstand traktandierete Geschäfte und von Mitgliedern eingereichte Anträge
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern
8. Beschlussfassung über den Beitritt zu Vereinigungen mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung
9. Beschlussfassung über Rekurse nach Art. 9 dieser Statuten
10. Beschlussfassung über den Zeitpunkt der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung

1.3 Abstimmungen**Artikel 17**

¹Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Stimmabgabe kann an der Mitgliederversammlung oder schriftlich per Urabstimmung erfolgen.

² Die Mitgliederversammlung oder die Urabstimmung ist unter Vorbehalt von Art. 38 ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden bzw. an der Urabstimmung teilnehmenden Stimmberechtigten beschlussfähig.

³ Die Mitgliederversammlung oder Urabstimmung kann nur über traktandierete Geschäfte beschliessen. Beschlüsse erfolgen unter Vorbehalt von Art. 38 und 39 mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen oder Leerstimmen werden nicht mitgezählt.

⁴ Der oder die Vorsitzende hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid. Wenn die Mehrheit keine schriftliche Abstimmung verlangt, wird offen abgestimmt.

Artikel 17

¹Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stellvertretung ist nicht gestattet.

² Die Mitgliederversammlung ist unter Vorbehalt von Art. 38 ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.

³ Die Mitgliederversammlung kann nur über traktandierete Geschäfte beschliessen. Beschlüsse erfolgen unter Vorbehalt von Art. 37 und 38 mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

⁴ Der oder die Vorsitzende hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid. Wenn die Mehrheit keine schriftliche Abstimmung verlangt, wird offen abgestimmt.

Artikel 18

Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlungen sowie Beschlüsse der Urabstimmung sind protokollarisch festzuhalten.

Artikel 18

Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlungen sind protokollarisch festzuhalten.

⁵ Fassung vom 12. Juni 1998

⁶ Neu aufgenommen am 12. Juni 1998

2. Der Vorstand

Artikel 19

¹ Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin und mindestens je einer weiteren Lehrkraft aus einer Mittelschule.

Artikel 19

¹ Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin und mindestens 14 weiteren Mitgliedern.

² Präsident oder Präsidentin brauchen der Lehrerschaft nicht anzugehören.

Artikel 20

Der Vorstand leitet die Geschäfte. Er ist für alle Belange zuständig, die diese Statuten nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen.

Artikel 20

Der Vorstand leitet die Geschäfte. Er ist für alle Belange zuständig, die diese Statuten nicht ausdrücklich einem anderen Organ überbinden.

Artikel 20bis (ersatzlos streichen)

Artikel 20bis

Die Vorstandsmitglieder stellen den Informationsfluss zwischen den Mitgliedern aus der angeschlossenen Mittelschule, an der sie tätig sind, und dem Vorstand, den ständigen Kommissionen oder dem Präsidenten bzw. der Präsidentin sicher.

Artikel 21

Unter Vorbehalt von Art. 16, Ziff. 4 konstituiert sich der Vorstand selbst. Er bestimmt aus seiner Mitte den Vizepräsidenten, die Präsidien der ständigen und nichtständigen Kommissionen sowie das für die Finanzen und das Aktuariat verantwortliche Mitglied.

Artikel 21

Unter Vorbehalt von Art. 16, Ziff. 4, konstituiert sich der Vorstand selbst. Er bestimmt aus seiner Mitte das Vizepräsidium, die Präsidien der ständigen und nichtständigen Kommissionen sowie das für die Finanzen und das Aktuariat verantwortliche Mitglied.

Artikel 22

Der Vorstand wählt einen Leitenden Ausschuss, welchem mindestens Präsidium, Vizepräsidium sowie die Verantwortlichen für Finanzen, Aktuariat sowie die Präsidenten der ständigen Kommissionen angehören müssen. Sie gehören wenn möglich verschiedenen Schulen an.

Artikel 22

¹ Der Vorstand wählt einen leitenden Ausschuss, welchem mindestens Präsidium, Vizepräsidium sowie die Verantwortlichen für Finanzen und Aktuariat angehören müssen.

Artikel 23

Der Vorstand bestimmt die Mitglieder der ständigen und nichtständigen Kommissionen. Mit Ausnahme der Vorsitzenden der ständigen Kommissionen brauchen diese dem Vorstand nicht anzugehören.

Artikel 22

² Er bestimmt die Mitglieder der ständigen und nichtständigen Kommissionen. Mit Ausnahme der Vor-

sitzenden brauchen diese dem Vorstand nicht anzugehören, haben indessen die verschiedenen Schulen angemessen zu vertreten.

Artikel 24

Gezeichnet wird kollektiv zu zweien, wobei eine der beiden Unterschriften vom Präsident oder Vizepräsident stammen muss.

Artikel 23

Präsidium oder Vizepräsidium zeichnen kollektiv zu Zweien zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

Artikel 25

Der Vorstand erfüllt seine Aufgaben im Plenum sowie durch ständige und nichtständige Kommissionen. Ständige Kommissionen sind:

1. die Kommission für Kommunikation KOK
2. die Kommission für Bildungspolitische Arbeit KBA
3. die Kommission für Dienst-, Besoldungs- und Versicherungsfragen KDBV

Artikel 24

Der Vorstand erfüllt seine Aufgaben im Plenum sowie durch ständige und nichtständige Kommissionen. Ständige Kommissionen sind:

1. der leitende Ausschuss
2. die Kommission für Öffentlichkeitsarbeit
3. die Kommission für bildungspolitische Arbeit
4. die Kommission für Dienst-, Besoldungs- und Versicherungsfragen

3. Leitender Ausschuss

Artikel 26

Der Leitende Ausschuss setzt sich aus Präsident und Vizepräsident, Aktuar, Finanzchef und den Präsidenten der ständigen Kommissionen zusammen. Er bereitet die Geschäfts- und Verbandspolitik vor. In dringenden Fällen handelt er anstelle des Vorstandes und orientiert diesen.

Artikel 25

Dem leitenden Ausschuss gehören nebst Präsident/Präsidentin, Vizepräsident/Vizepräsidentin, Aktuar/Aktuarin, Kassier/Kassierin ein bis drei weitere Vorstandsmitglieder, wenn möglich aus verschiedenen Schulen, an. Ihm obliegt die unmittelbare Geschäftsführung. Er handelt überdies anstelle des Vorstandes in allen dringenden Fällen und orientiert diesen an seiner nächsten Sitzung.

4. Ständige Kommissionen

4.1 Kommission für Kommunikation KOK

Artikel 27

Der Kommission für Kommunikation KOK obliegt die Pflege der Beziehungen zur Öffentlichkeit und den Mitgliedern sowie die Medienbetreuung in allen KMV-relevanten Bereichen. Verlautbarungen sind vor der Veröffentlichung durch den Vorstand zu genehmigen.

3.2 Kommission für Öffentlichkeitsarbeit

Artikel 26

Die Kommission für Öffentlichkeitsarbeit setzt sich aus höchstens fünf Mitgliedern, wenn möglich aus verschiedenen Schulen, zusammen. Ihr obliegt die Pflege der Beziehungen zur Öffentlichkeit und die Medienbetreuung in allen KMV-relevanten Bereichen sowie die Mitarbeit an der Redaktion der Mittelschullehrerzeitschrift Ampuls/Impuls. Verlautbarungen sind vor der Veröffentlichung durch den Vorstand

zu genehmigen.

4.2 Kommission für Bildungspolitische Arbeit KBA

Artikel 28

Die Kommission für Bildungspolitische Arbeit KBA befasst sich mit der bildungspolitischen Zukunft, setzt sich mit der bildungspolitischen Tagesaktualität auseinander, bearbeitet zuhanden des Vorstandes Vernehmlassungen zu allen bildungspolitischen Fragen, insbesondere der Mittelschulstufe, und stellt die Koordination zwischen den interessierten Schultypen und -stufen sowie der FORMI und der Pädagogischen Kommission Mittelschulen sicher.

Artikel 27

Die Kommission für bildungspolitische Arbeit setzt sich aus mindestens fünf Mitgliedern, wenn möglich aus verschiedenen Schulen, zusammen. Sie befasst sich mit der bildungspolitischen Zukunft, setzt sich mit der bildungspolitischen Tagesaktualität auseinander, bearbeitet zuhanden des Vorstandes Vernehmlassungen zu allen bildungspolitischen Fragen, insbesondere der Mittelschulstufe, und stellt die Koordination zwischen den interessierten Schultypen und -stufen sowie der FORMI sicher.

4.3 Kommission für Dienst-, Besoldungs- und Versicherungsfragen KDBV

Artikel 29

Die Kommission für Dienst-, Besoldungs- und Versicherungsfragen KDBV bearbeitet alle Fragen des Dienst-, Besoldungs- und Versicherungsbereiches, insbesondere auch alle diesbezüglichen Vernehmlassungen und Stellungnahmen zuhanden der Präsidentenkonferenz und des Erziehungsdepartementes.

Artikel 28

¹ Die Kommission für Dienst-, Besoldungs- und Versicherungsfragen setzt sich aus mindestens fünf Mitgliedern, wenn möglich aus verschiedenen Schulen, zusammen. Sie bearbeitet alle Fragen des Dienst-, Besoldungs- und Versicherungsbereiches, insbesondere auch alle diesbezüglichen Stellungnahmen zuhanden der Präsidentenkonferenz und des Erziehungsdepartementes.

² Ein Mitglied der Kommission, das dem Vorstand angehört, vertritt den KMV in der Präsidentenkonferenz des st. gallischen Staatspersonals.

4.4 Kompetenzen der ständigen Kommissionen

Artikel 30

¹ Den ständigen Kommissionen steht ein Antragsrecht zu. Sie stellen ihre Anträge an den Vorstand. Die in den ständigen Kommissionen einsitzenden Vorstandsmitglieder orientieren anlässlich der Vorstandssitzungen über die Kommissionsarbeiten.

² Die ständigen Kommissionen konstituieren sich selbst.

Artikel 29

¹ Der leitende Ausschuss ist Antrags- und Entscheidungsinstanz. Den übrigen ständigen Kommissionen steht ein Antragsrecht zu. Sie stellen ihre Anträge an den Vorstand, in dringenden Fällen an den leitenden Ausschuss. Die in den ständigen Kommissionen einsitzenden Vorstandsmitglieder orientieren anlässlich der Vorstandssitzungen über die Kommissionsarbeiten.

² Die ständigen Kommissionen, ausgenommen der leitende Ausschuss, konstituieren sich selbst.

5. Geschäftsprüfungskommission

Artikel 31

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus zwei ordentlichen Mitgliedern und einem Ersatzmitglied. Sie werden durch die Mitgliederversammlung oder die Urabstimmung gewählt. Ihr obliegt die Prüfung von Geschäftsführung, Jahresrechnung, Fonds und Bilanz. Sie erstattet zuhanden der Mitgliederversammlung oder der Urabstimmung schriftlichen Bericht und Antrag.

Artikel 30

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus zwei ordentlichen Mitgliedern und einem Ersatzmitglied. Sie werden durch die ordentliche Mitgliederversammlung gewählt. Ihr obliegt die Prüfung von Geschäftsführung, Jahresrechnung, Fonds und Bilanz. Sie erstattet zuhanden der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlichen Bericht und Antrag.

6. Protokollführung**Artikel 32**

Über die Verhandlungen und Beschlüsse haben Vorstand und Leitender Ausschuss ein Protokoll zu führen.

Artikel 31

Über die Verhandlungen und Beschlüsse haben Vorstand, Ausschuss und Kommissionen ein Protokoll zu führen.

7. Amtsdauer**Artikel 33**

Die Amtsdauer für die Mitglieder des Vorstandes und der ständigen Kommissionen sowie der Geschäftsprüfungskommission beträgt vier Jahre; Wiederwahl ist möglich. Ein Mandat erlischt in jedem Fall bei Austritt aus dem KMV oder dem Lehrkörper.

IV. Finanzielles**Artikel 34**

Die Mittel des KMV werden beigebracht durch:

1. Mitgliederbeiträge
2. Finanzaktionen
3. Zuwendungen
4. andere Einkünfte

Artikel 35

¹ Der KMV kann Fonds unterhalten. Sowohl diese wie die Mittel der Jahresrechnung sind durch das finanzverantwortliche Vorstandsmitglied nach anerkannten Grundsätzen zu verwalten, jährlich mit Rechnungslegung auszuweisen, separat zu bilanzieren und durch die Geschäftsprüfungskommission zu überprüfen mit Bericht und Antrag an die Mitgliederversammlung oder die Urabstimmung.

² Äufnung und Verwendung der Fondsmittel sind zweckgebunden und richten sich nach den einschlägigen Reglementen.

Artikel 36

Das Vereinsjahr entspricht dem Schuljahr.

Artikel 35

Das Geschäfts- und Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Artikel 37

Für die Verbindlichkeiten des KMV haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen, Art. 75a ZGB. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Die Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 36

Für die Verpflichtungen des KMV haftet allein das Vereinsvermögen.

V. Statutenänderung, Auflösung und Fusion**Artikel 38**

¹ Eine Änderung der Statuten kann von der Mitgliederversammlung oder der Urabstimmung mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Artikel 37

¹ Eine Änderung der Statuten kann von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

² Beschlüsse über den Beitritt zu anderen berufsständischen Organisationen unterliegen der gleichen Mehrheit.

Artikel 39

¹ Die Auflösung oder die Fusion des KMV mit einer anderen berufsständischen Organisation erfolgt unter den Bedingungen von Art. 16 Ziff. 5 und Art. 17 mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen; überdies muss ein Drittel aller Mitglieder anwesend sein oder in der Urabstimmung seine Stimme abgeben.

² Ist dies nicht der Fall, wird eine zweite Mitgliederversammlung oder Urabstimmung durchgeführt, an der eine Auflösung oder Fusion mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden kann. Die zweite Versammlung oder Urabstimmung darf nicht vor Ablauf von zwei Monaten (60 Tagen) nach der ersten stattfinden.

Artikel 38

¹ Die Auflösung oder die Fusion des KMV mit einer anderen berufsständischen Organisation erfolgt unter den Bedingungen von Art. 16 Ziff. 5 und Art. 17 mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen; überdies muss ein Drittel aller Mitglieder anwesend sein.

² Ist dies nicht der Fall, wird eine zweite Mitgliederversammlung durchgeführt, an der eine Auflösung oder Fusion mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden kann. Die zweite Versammlung darf nicht vor Ablauf von zwei Monaten (60 Tagen) nach der ersten stattfinden.

Artikel 40

¹ Wird der KMV aufgelöst, so bestimmt die Mitgliederversammlung oder die Urabstimmung die Liquidatorinnen und Liquidatoren und deren Zeichnungsberechtigung.

Artikel 39

¹ Wird der KMV aufgelöst, so bestimmt die Mitgliederversammlung die Liquidatorinnen und Liquidatoren und deren Zeichnungsberechtigung.

² Das verbleibende Vereinsvermögen fällt im Verhältnis zur Mitgliederzahl an die Mitglieder der einzelnen Schulen. Das gleiche gilt für die Fondsmittel mit der Auflage der zweckgebundenen Verwendung.

VI Schlussbestimmungen

Artikel 41

Diese Statuten werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 19. Mai 2006 angenommen. Sie treten sofort in Kraft und ersetzen jene vom 24. Juni 1994 bzw. 4. November 1972.

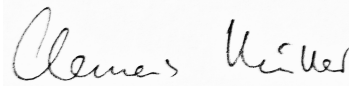
19. Mai 2006

Der Präsident:



Mathias Gabathuler

Der Aktuar:



Clemens Müller